

Freiwillige Feuerwehr Eppstein

1920 e. V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Eppstein 1920 e. V..
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Eppstein/Ts., Postanschrift: Rossertstraße 19, 65817 Eppstein
4. Der Verein ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Main-Taunus e. V..
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Eppstein 1920 e.V., Sitz Eppstein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977, in dem er das Feuerwehrwesen in Eppstein fördert, insbesondere im Stadtteil Eppstein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Übungen sowie die Pflege der Kameradschaft.
6. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Eppstein zu fördern und zu betreuen.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch
 - a) Unterstützung bei der feuerwehrmäßigen Ausbildung
 - b) Abhaltung von Seminaren
 - c) gesellige Veranstaltungen
 - d) überörtliche Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen

§ 3 - Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Ehrenmitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung, die Kinder- und die Jugendabteilung regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eppstein. Mit Aufnahme in eine dieser vier Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppstein sollte gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem Verein Freiwillige Feuerwehr Eppstein 1920 e.V. erworben werden.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
4. Jedem Mitglied muss die jeweils gültige Satzung ausgehändigt werden.
5. Es besteht die Möglichkeit, eine Familienmitgliedschaft zu erwerben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
 - d) mit Vollendung des 17. Lebensjahres des Kindes in der Familienmitgliedschaft
 - e) bei Austritt / Ausschluss aus der Jugend- oder Kinderfeuerwehr
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Verfahrensweise siehe § 8 – Ausschluss.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden wie auch bei Auflösung des Vereins keine Beiträge oder andere geleistete Einlagen zurück.

§ 6 - Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Erklärung gekündigt werden. Kündigungsdatum ist der Eingang des Schreibens beim Vorstand.
2. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 7 - Tod

Bei Tod von fördernden Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auf Wunsch auf den Ehegatten oder die Kinder übertragen werden.

§ 8 - Ausschluss

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Angabe des Grundes zuzustellen.
2. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, (durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein) schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch ist eingehend zu begründen.
3. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird wie unter 1. zugestellt.
5. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschluss rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand sind unstatthaft. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
6. Gründe für den Ausschluss sind unter anderem
 - a) Verstoß gegen die Satzung
 - b) Beitragsverzug von drei Monaten
 - c) Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) mangelnde Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen
 - e) Fernbleiben von Übungen und Veranstaltungen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr
 - f) unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen
 - g) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begehen
 - h) Schädigung des Vereinssehens
 - i) absichtliche oder versuchte Schädigung des Vereins

§ 9 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind während der Zeit ihrer Abteilungszugehörigkeit beitragsfrei.
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) verschiedene Veranstaltungen

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter mindestens einmal jährlich mit einer zehntägigen Frist einberufen. Einladung und Tagesordnung werden im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten – stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres – ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren. Ein Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führt (im Bezug auf die Amtszeit) zu einer Ergänzungswahl mit regulärer Amtszeit
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Entscheidungen über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Auf Antrag kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 - Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern

Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderwart sowie der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand hat alle Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 16 - Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand die Ausgabe bewilligt hat und der Betrag durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag gedeckt ist.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Ein schriftlicher Kassenbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Hauptversammlung Bericht

§ 17 - Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 - Kinderfeuerwehr

Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Stadt Eppstein für die Kindergruppe.

§ 19 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Daten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit, Sperrung der Daten und das Recht auf Löschung von Daten.

4. Die Übermittlung der gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
5. Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten (Name, Adresse und Bankverbindung) an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
6. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen hat.
7. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die beglaubigte Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung findet.

Die vorliegende Satzung bzw. Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.05.2019 beschlossen.

(Linda Dürrich)
Vorsitzende

(Sven Steinmetz)
stellvertretender Vorsitzender

(Ralf Großkopf)
Rechnungsführer

(Gitta Brandl)
Schriftführerin